

## Kurz-Info zum Thema „Niederlassung in Privatpraxis“

Was gilt es zu beachten bei einer Niederlassung in Privatpraxis?

- Wichtige **gesetzliche Grundlagen** und Verordnungen sind:
  - das **Psychotherapeutengesetz (PsychThG)**
  - das **Heilberufekammergesetz** des Landes Schleswig-Holstein sowie
  - die **Berufsordnung** der Psychotherapeutenkammer Schleswig- Holstein (bezüglich Räumlichkeiten, Werbung, Praxisschild, Haftpflichtversicherung usw.).
  
- Bei einer **Privatliquidation** der psychotherapeutischen Behandlung ist die **Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)**, erlassen vom Bundesgesundheitsministerium, zu beachten. Insbesondere ist auf die korrekte Form der Rechnung zu achten, da ansonsten die Rechnungstellung u.U. ungültig wird. Hierzu haben die Berufsverbände der Psychotherapeuten/innen ausführliche Informationen verausgabt.
  
- Des Weiteren sind bei einer Privatliquidation von heilkundlicher Psychotherapie sowie psychologischer Beratung und Diagnostik die Steuergesetze hinsichtlich **Steuernummer** und ggf. Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zu beachten. Hierzu haben die Berufsverbände der Psychotherapeuten/innen ebenfalls ausführliche Informationen verausgabt; ansonsten Steuerberater fragen.
  
- Außerdem ist Abrechnung über gesetzliche Krankenkassen gemäß "Kostenerstattung" §13 (3) Sozialgesetzbuch V (SGB V) möglich. Es muss eine Versorgungslücke vorhanden sein.  
Kostenerstattung über §13 SGB V außerdem zulässig nur im Richtlinienverfahren (siehe **Psychotherapie-Richtlinien**), insofern ggf. Bewilligung bei den gesetzlichen Krankenkassen schwer erreichbar. Allerdings erstatten auch viele Privatversicherer nur Richtlinienpsychotherapie, d.h. es ist zu beachten, welches Psychotherapieverfahren Sie ausüben.

- Viele **private Krankenversicherungen** machen die Kostenübernahme für eine psychotherapeutische Behandlung ihrer Versicherten davon abhängig, ob der/die Psychotherapeut/in in das Arzt- bzw. **Psychotherapeutenregister** bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen ist.
- Eine **weitere Einnahmequelle** allerdings nur im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können die Regelungen des **SGB VIII** insbesondere § 35a darstellen (früher bekannt als Kinder und Jugendhilfegesetz - KJHG). Kostenträger für derartige Leistungen sind die Länder und Kommunen; deshalb in aller Regel aufgrund "leerer Kassen" mühselige Antragsverfahren.
- Die Niederlassung ist unabhängig davon, ob in Privatpraxis oder als Vertragspsychotherapeut (Kassenzulassung) bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (**Meldepflicht gemäß §§ 8 und 30 des Heilberufekammergesetzes**) zu melden.
- Als Selbständiger selbst an **soziale Absicherung** denken!  
Neben einer Krankenversicherung ist hier besonders an eine Berufsunfähigkeitsversicherung und spätere Altersversorgung zu denken. Bezüglich der Altersversorgung beraten lassen vom **Versorgungswerk** der PKSH.

Kiel, Januar 2016